

Mandatsbedingungen der Lichtenstern & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater

1. Geltung

Diese Mandatsbedingungen zum Stand 1.1.2015 regeln sämtliche gegenwärtigen und künftigen Mandatsverhältnisse zwischen den Lichtenstern & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater (im Folgenden Lichtenstern & Partner mbB) und dem Auftraggeber einschließlich der mit diesem verbundenen Unternehmen i.S.d. AktG.

2. Mandatsverhältnis

- a. Das Mandatsverhältnis beginnt mit der mündlichen oder schriftlichen Beauftragung an Lichtenstern & Partner mbB in einer bestimmten Rechtsangelegenheit für den Auftraggeber tätig zu werden und der Annahme dieser Beauftragung durch mündliche oder schriftliche Bestätigung durch die Lichtenstern & Partner mbB. Die Beauftragung und Auftragsannahme in Textform steht einer schriftlichen Beauftragung gleich. Die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen bedarf der gesonderten Beauftragung.
- b. Die Mandatserteilung ist nicht abhängig von der Einholung einer etwaigen Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung. Diese Deckungszusage ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Soweit die Lichtenstern & Partner mbB mit der Regelung der rechtsschutzversicherungsrechtlichen Fragen beauftragt werden, stellt dies eine gebührenpflichtige Tätigkeit dar und ist vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- c. Telefonische Auskünfte und Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch die Lichtenstern & Partner mbB bestätigt werden. Die schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber gilt nicht als schriftliche Bestätigung in diesem Sinne.
- d. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen vorbehaltlich der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- e. Alle auf das Mandat bezüglichen Handlungen und Erklärungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei sich widersprechenden Weisungen mehrerer Auftraggeber kann das Mandat durch die Lichtenstern & Partner mbB niedergelegt werden.
- f. Der Auftraggeber ist mit der Speicherung seiner Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen einverstanden.

3. Honorarzahlung

- a. Die Honorierung der Lichtenstern & Partner mbB erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bzw. des Steuerberatergebührenverordnung nach Gegenstandswerten oder nach vorheriger schriftlicher Honorarvereinbarung zuzüglich gesetzlicher Auslagen. Gebühren und Auslagen sind nicht mit ihrer Entstehung, sondern erst mit Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber hat die Kosten für sachdienliche Abschriften und Ablichtungen der Lichtenstern & Partner mbB auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des RVG handelt.
- b. Bei Auftragserteilung ist nach RVG auf Anforderung ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten, dies gilt auch bei einer abgeschlossenen Honorarvereinbarung nach Stundensätzen.
- c. Rechnungen der Lichtenstern & Partner mbB gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt begründet widersprochen wird. Innerhalb dieser Frist stehen zugrunde liegende Stundennachweise und sonstige Unterlagen dem Auftraggeber zu den üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht zur Verfügung. Bis zur endgültigen Zahlung haben die Lichtenstern & Partner mbB an den Unterlagen des Auftraggebers ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht.
- d. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und werden unter Verzicht auf die gem. § 10 Abs. 1 RVG erforderliche Unterzeichnung auf elektronischem Wege übermittelt, einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht.
- e. Die Lichtenstern & Partner mbB sind berechtigt, eingehende Geldbeträge – gleich ob vom Auftraggeber, Gegner oder Dritten bezahlt – vorab mit den Honorar- und Auslagensatzansprüchen der Lichtenstern & Partner mbB zu verrechnen. Etwaige Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen oder sonstiger Dritter gelten als in Höhe der Honoraransprüche an die Lichtenstern & Partner mbB abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und im eigenen Namen einzuziehen.

4. Haftungsbegrenzung und Haftungskonzentration

- a. Die Haftung der Lichtenstern & Partner mbB und deren Erfüllungsgehilfen ist für jeden fahrlässig verursachten Schadensfall auf den Deckungsbetrag der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Lichtenstern & Partner mbB von € 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) beschränkt. Dies gilt nicht für Fälle grober Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- b. Sollte das mögliche Schadensrisiko im Einzelfall höher als die Versicherungssumme sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, hierauf vorher und rechtzeitig schriftlich gesondert hinzuweisen. Eine Versicherung mit einer höheren Versicherungssumme kann im Einzelfall auf Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten durch die Lichtenstern & Partner mbB abgeschlossen werden.
- c. Sollte eine gesamtschuldnerische Haftung der Lichtenstern & Partner mbB nach vorstehender Ziffer 4.a. gegeben sein, so gilt diese aus dem bestehenden Mandatsverhältnis persönlich auf den Rechtsanwalt beschränkt, der das Mandat im Rahmen seiner beruflichen Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des möglichen Schadensfalls als von den Rechtsanwälten Lichtenstern dem Mandanten gegenüber bezeichneter Ansprechpartner verantwortlich leitet und bearbeitet.
- d. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs einer Maßnahme, Vereinbarung oder Bedingung, die in einer kaufmännischen Zielsetzung ihren Grund hat, ist nicht Gegenstand der Beratung, so daß der Auftraggeber über eine derartige beabsichtigte Maßnahme, Vereinbarung oder Bedingung ggf. einen fachkundigen Dritten zu befragen und dessen Bedenken Lichtenstern & Partner mbB unverzüglich mitzuteilen hat.

5. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist gilt, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen die Lichtenstern & Partner mbB binnen drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

6. Hinweise

Im Rahmen der Rechtsberatung wird auf folgendes ausdrücklich hingewiesen, so dass die Haftung vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht übernommen wird:

- a. In Arbeitsrechtsstreitigkeiten findet eine Kostenerstattung auch bei Obsiegen in erster Instanz nicht statt.
- b. Im Falle der Kostenerstattungspflicht des Anspruchsgegners bei teilweisem oder vollständigem Obsiegen in anderen Verfahren schuldet der Anspruchsgegner nur die - im Einzelfall möglicherweise niedrigeren - gesetzlichen Gebühren nach RVG.
- c. Wird nur ein Teil einer Forderung eingeklagt, läuft wegen des nicht eingeklagten Teils der Forderung die Verjährung weiter. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Verjährung möglicher, aber nicht eingeklagter Regressansprüche gegen Dritte.

7. Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Mandatsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist 86899 Landsberg am Lech als Kanzleisitz der Lichtenstern & Partner mbB.

Kenntnis genommen

und einverstanden:, den, (Auftraggeber)